

Merkblatt
zur Beförderung von Schülerinnen- und Schülern

Allgemeines:

Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Tübingen (SBKS) in der Fassung vom 1. Januar 2018. Die Satzung liegt bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport, Bei der Fruchtschranne 1, 72070 Tübingen zur Einsicht aus oder ist zu erhalten unter:
www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Voraussetzungen:

Schüler und Schülerinnen, die die allgemeinbildenden Schulen der Universitätsstadt Tübingen besuchen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, erhalten Schülermonatskarten oder Beförderungskostenerstattungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beförderungskosten entstehen durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht.
- Die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule derselben Schulart beträgt **mindestens drei Kilometer**.
- Die Kosten einer Schülermonatskarte liegen über dem Eigenanteil.

Eigenanteil

Ab 1. Januar 2018 beträgt der monatliche Eigenanteil pro Schüler und Schülerin **ab Klasse 5, 39,30 Euro** ab der Klasse 9 der Werkrealschulen, Förder- und Sonderschulen, aufgrund der Übergangsregelung, noch 17,30 Euro. Für Schüler und Schülerinnen der internationalen Vorbereitungsklassen (IVK, VOB, IK, VK, ff.) ist ab Klasse 5 der reguläre Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil ist an den Tarif des Verkehrsverbundes naldo gekoppelt und ändert sich bei Erhöhung oder Reduzierung des naldo-Tarifs entsprechend.

Befreiung vom Eigenanteil:

Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler von der Eigenanteilspflicht befreit werden:

1. Dritt-Kind-Befreiung – § 6 Abs. 2 SBKS

Voraussetzungen:

- Drei oder mehr Kinder ab Klasse 5 einer Familie sind eigenanteilspflichtig.
- Es bestehen keine anderen Ansprüche nach der Satzung wie z. B. § 7 SBKS.
- Es werden keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezogen.

Den Antrag erhalten Sie beim Schulträger, Schulsekretariat oder unter:

www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Wichtiger Hinweis:

Die Befreiung vom Eigenanteil ist **vor Beginn der Beförderung** zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine **rückwirkende Befreiung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen. Der Antrag ist zu Beginn jedes Schuljahres neu zu stellen.**

2. Befreiung nach § 7 SBKS

In Ausnahmefällen wird auf die Erhebung des Eigenanteils verzichtet, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde. Ebenso bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Hilfe zur Erziehung §§ 32-35. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz – siehe Punkt 5: Bildung und Teilhabe.

Familienbonus für Selbstzahler/-innen – § 3a SBKS

Voraussetzungen:

- Drei oder mehr Kinder einer Familie beziehen Schülermonatskarten.
- Bezug der Fahrkarten über das Schülerlistenverfahren.
- Für alle Kinder werden die Fahrkarten während des gesamten Schuljahres bezogen.
- Zahlung des vollen Tarifpreises (Selbstzahler/-innen: d. h. es besteht keine Eigenanteilspflicht, es wird kein Zuschuss vom Landkreis bezahlt und es besteht kein Grundanspruch auf Kostenerstattung der SBKS).
- Antragstellung bis spätestens Mitte Mai des Schuljahres.
Den Antrag erhalten Sie beim Schulträger, Schulsekretariat oder unter:
www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Verfahren

1. Schülerlistenverfahren

Bei Teilnahme am Schülerlistenverfahren werden die Schülermonatskarten über das Online-Portal: www.schuelermonatskarten-naldo.de von den Eltern bestellt. Voraussetzung dafür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Die Abbuchung der Eigenanteile (ggf. zzgl. der Zuzahlung bei Besuch der zum Wohnort nicht nächstgelegenen Schule) erfolgt jeweils zu Beginn des Monats durch die DB ZugBus (RAB).

Hinweis: Unbedingt die Punkte 5 und 6 beachten!

Vorteile des Listenverfahrens über Naldo:

Seit 1. September 2019 können Sie zwischen Schülermonatskarte und Abo 25 wählen.

Schülermonatskarte:

- Werden für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 ununterbrochen im gesamten Schuljahr (September bis Juli) eigenanteilspflichtige Schülermonatsfahrkarten bezogen, so übernimmt der Landkreis den Eigenanteil des Monats Juli. Der Eigenanteil wird somit nicht mehr abgebucht. Das bedeutet: **11 Monate fahren – nur 10 Monate bezahlen.**
- Bei genehmigter Dritt-Kind-Befreiung werden nur die Eigenanteile für höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler der Familie abgebucht.
- Wird eine Fahrkarte für einen Monat nicht benötigt, so kann sie **vor Beginn** des Monats im Schulsekretariat zurückgegeben werden und es erfolgt keine Abbuchung. Aber Vorsicht:
- **Entfall der Juli-Regelung und ggf. Wegfall der Dritt-Kind-Befreiung!**
- Monatliche Verrechnung möglicher Zuschüsse des Landkreises Tübingen mit dem Fahrpreis.
- Liegt der Tarifpreis unter dem Eigenanteil, so wird nur der Fahrkartenpreis abgebucht.
- Bei Verlust der Monatskarte kann gegen ein Entgelt in Höhe von sechs Euro, max. zwölf Euro eine neue erworben werden.

An Schultagen, an gesetzlichen Feiertagen, beweglichen Ferientagen und in den Ferien, **ab 13.15 Uhr** bis 5 Uhr morgens, können die Schüler/innen im ganzen Naldo-Netz fahren.

Am Wochenende sogar ganztägig.

Abo 25:

- ist für alle junge Menschen bis zum 25 Lebensjahr.
- auch hier gilt die Landkreisregelung: wenn von September bis Juli, ununterbrochen die eigenanteilspflichtigen Schülermonatsfahrkarten bezogen wurden, so übernimmt der Landkreis den Eigenanteil des Monats Juli. Der Eigenanteil wird somit nicht mehr abgebucht. Der Monat August ist im Abo 25 mit enthalten. Ausgabe eines Fahrscheins für den August.
- Das bedeutet: **12 Monate fahren – nur 10 Monate bezahlen.**
- Beschränkung des Preises auf max. Preisstufe 2 (drei Waben fahren und nur zwei Waben bezahlen).
- Bei genehmigter Dritt-Kind-Befreiung (**alle drei Vollzeitschüler**) werden nur die Eigenanteile für höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler der Familie abgebucht.
- Hier ist es **nicht möglich** eine Monatskarte abzuwählen. Zwölfmonatige Bindung, keine vorzeitige Kündigung möglich. Nach Ende der Schul-/Ausbildungszeit endet das Abo 25 automatisch.
- Monatliche Verrechnung möglicher Zuschüsse des Landkreises Tübingen mit dem Fahrpreis.
- Bei Verlust der Monatskarte kann gegen ein Entgelt in Höhe von sechs Euro, max. zwölf Euro eine neue erworben werden.
- ganztägig verbundweit fahren

Alternative zum Listenverfahren: Stadtverkehr Tübingen (SVT)

Alternativ zum Schülerlistenverfahren können die Schülermonatskarten für den Stadtverkehr Tübingen auch als Abo bei den Verkaufsstellen der Stadtwerke Tübingen GmbH oder bei anderen Vorverkaufsstellen erworben werden. Das Abo 25 des Stadttarifs Tübingen kann ausschließlich über das Abocenter Tübingen (Bestellformular: www.swtue.de/tuebus) bestellt werden.

Voraussetzung: Die Schülerinnen/Schüler müssen in Tübingen oder in Stadtteilen von Tübingen wohnen und zur Schule gehen. Stadtteile von Tübingen sind: Hirschau, Unterjesingen, Bühl, Bebenhausen, Hagelloch, Kilchberg, Pfrondorf und Weilheim.

Da sich Tarife und Leistungen teilweise unterscheiden, empfehlen wir Ihnen den Vergleich beider Optionen.

2. Erstattung aufgrund von Einzelanträgen

Alternativ zum Listenverfahren besteht die Möglichkeit zur Rückerstattung der erstattungsfähigen Beförderungskosten. Bitte reichen Sie dafür **bis spätestens 30. September des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet**, den vollständig ausgefüllten Antrag zur Erstattung von Beförderungskosten zusammen mit den Originalfahrscheinen bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport, Bei der Fruchtschranne 1, 72070 Tübingen ein. Den Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten erhalten Sie beim Schulträger, Schulsekretariate oder unter: www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

3. Zuzahlung von Fahrtkosten

Wird nicht die nächstgelegene Schule derselben Schulart besucht, besteht nur ein Grundanspruch auf Beförderungskosten nach § 1-3 der SBKS. In diesem Fall werden nur die Beförderungskosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule derselben Schulart entstanden wären.

Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile erhalten haben. Die Zuzahlung zur weiter entfernten Schule muss selbst getragen werden.

4. Höchstbeträge

Die notwendigen Beförderungskosten dürfen, ohne Anrechnung der Eigenanteile, den Höchstbetrag von 770 Euro pro Schülerin oder Schüler nicht übersteigen. Dies gilt nicht bei Teilnahme am Schülerlistenverfahren.

5. Bildung und Teilhabe (BuT)

Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag können sich zur Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten an die zuständigen Stellen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) beim Landratsamt ihres Wohnorts wenden.

6. KreisBonusCard

Schülerinnen und Schüler mit KreisBonusCard und Wohnsitz in Tübingen, deren Antrag auf kostenlose Schülerbeförderung (BuT) abgelehnt wurde, können eine ermäßigte Fahrkarte zum Preis von 10 Euro kaufen. Die Fahrkarte bekommt man direkt an den Vorverkaufsstellen.

Ab 1. Januar 2021 wird die Karte nur gegen Vorlage des BuT-Ablehnungsbescheides ausgegeben. Für Fragen ist das LRA Tübingen, Telefon: 07071 207-6162 zuständig.

Wichtiger Hinweis:

Inhaber oder Berechtigte der **KreisBonusCard** oder des **BuT-Pakets** kaufen die Schülermonatsfahrkarten **kostengünstig oder kostenfrei bei den u.a. Verkaufsstellen und nehmen nicht am Schülerlistenverfahren teil.**

Verkaufsstellen:

naldo-Abocenter im SWT-Kundenzentrum (Eisenhutstraße 6)
Scriptum (Beim Nonnenhaus 14)
Südstadt-Kiosk Tintenfass (Eugenstraße 29)
Postagentur Charonsouk (Beimk Herbstenhof 3)
Postagentur Deifel (Vogelbeerweg 4)
Skribo Walter (Dorfackerstraße 19)

Stand: Februar 2021